

Krankheits- und Unfallkosten / Zusatzkosten für freie Arztwahl, Spitalwahl, Klassenwechsel

Definition Krankheit

Jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Krankheitskostenabzug

Krankheits- und unfallbedingte Kosten, die von keiner Versicherung gedeckt sind, können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, wenn sie 5% des Reineinkommens übersteigen.

Als Krankheits- und Unfallkosten gelten die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit.

Abzugsberechtigt sind die Krankheits- und Unfallkosten, die der steuerpflichtigen Person selber und der von ihr unterhaltenen Personen (z.B. Kinder) entstehen. Diese Kosten werden nur berücksichtigt, soweit sie durch entsprechende Belege (Arztzeugnisse, Rechnungen) nachgewiesen sind, im massgebenden Jahr auch tatsächlich bezahlt worden sind und nicht durch Versicherungen (Krankenkasse, Unfallversicherung, IV, Privatversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Ergänzungsleistungen) gedeckt sind.

Als Krankheitskosten können folgende Positionen geltend gemacht werden:

- die Kosten für ärztliche Behandlungen und ärztlich angeordnete Therapien, welche von diplomierten Personen durchgeführt werden. Kosten für naturheilärztliche Behandlungen gelten ebenfalls als abzugsfähig, falls sie von einem anerkannten Naturheilpraktiker durchgeführt werden. Nicht anerkannt werden jedoch Behandlungen, die einzig zum Zweck der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreifung erfolgen.
- die Auslagen für Medikamente, sofern sie von einem Arzt oder anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind.
- die Kosten von medizinischen Behandlungsgeräten und Hilfsmitteln (wie z.B. Brillen), soweit es sich nicht um Luxusausführungen handelt.
- die Zahnbehandlungskosten (Ausnahme: Behandlungen rein kosmetischer Art).
- die Kosten von Spitalaufenthalten (inkl. Drogenentzugsmassnahmen).
- die Kosten von ärztlich angeordneten Kur- und Erholungsaufenthalten (unter Abzug eines Selbstbehalts für die im Haushalt erzielten Einsparungen).
- die Kosten ambulanter Pflege zu Hause, z.B. Spitex (Kranken- und Grundpflege, nicht aber Haushaltsbesorgung: Diese Kosten können nur von „behinderten“ Personen als behinderungsbedingte Kosten zum Abzug gebracht werden).

Krankheits- und Unfallkosten / Zusatzkosten für freie Arztwahl, Spitalwahl, Klassenwechsel

Als Krankheitskosten können folgende Positionen geltend gemacht werden:

- die von einem Alters- oder Pflegeheim in Rechnung gestellten Pflegekosten. Die übrigen Kosten des Heimaufenthalts gelten nicht als Krankheitskosten; sie können höchstens von „behinderten“ Personen als „behinderungsbedingte Kosten“ zum Abzug gebracht werden.
- die medizinisch notwendigen Transport-, Rettungs- und Bergungskosten, sofern aus gesundheitlichen Gründen weder die Benützung des öffentlichen Verkehrs noch eines privaten Motorfahrzeugs möglich oder zumutbar war.
- die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten lebensnotwendigen Diät: Zöliakiepatienten können z.B. unter diesem Titel einen Pauschalabzug von 2'500 Franken geltend machen, Diabetiker jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

Nicht als Krankheits- und Unfallkosten, sondern als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten Aufwendungen, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen. Gemeint sind dabei Kosten die nur mittelbar oder indirekt im Zusammenhang mit einer Krankheit stehen: Zum Beispiel Mehrkosten für Nahrungsmittel einer an Bulimie erkrankten Patientin.

Ebenfalls nicht als Krankheitskosten zugelassen werden reine Präventionsmassnahmen (z.B. Impfkosten).